



Antwort zur Anfrage Nr. 0862/2022 der SPD im Ortsbeirat Mainz-Oberstadt betreffend
Provisorischer Zebrastreifen in der Carl-Benz-Straße nahe Ecke Gottlieb-Daimler-Straße (SPD)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

*Plant die Verwaltung den Zebrastreifen in einen regulären umzuwandeln?
Wenn nicht, ist es möglich, dass die Verwaltung prüft, ob dies sinnvoll wäre?*

Die Kriterien, die die Anlage von Fußgängerüberwegen definieren, sind in entsprechenden Richtlinien festgehalten. Das aktuell gültige Regelwerk gibt unter anderem Mindestverkehrsstärken sowohl für den Fußverkehr als auch den Kfz-Verkehr vor. Die Anlage von Fußgängerüberwegen wird demzufolge erst ab 200-300 Kfz/h **und gleichzeitig** 50-100 querenden Fußgänger:innen in der Spitzenstunde als „möglich“ eingestuft, die Werte für eine „Empfehlung“ liegen nochmals erheblich höher. Auf beiden Seiten des Fußgängerüberweges müssen Gehwege vorhanden sein.

Hintergrund dieser Mindestwerte ist folgender:

Je geringer die Verkehrsstärke des Kfz-Verkehrs, desto häufiger und größer sind Lücken im fließenden Verkehr, die ein gefahrloses Queren ermöglichen. Der Sicherheitsgewinn durch einen Fußgängerüberweg entsteht insofern erst, wenn die Kfz-Verkehrsstärke einen Schwellenwert übersteigt, bei dem ausreichend große Lücken im fließenden Verkehr für ein gefahrloses Queren nur noch selten anzutreffen sind.

Die positive Wirkung eines Fußgängerüberwegs entfaltet sich dann, wenn gleichzeitige Begegnungen von querenden Fußgänger:innen und Kfz an der Übergangsstelle regelmäßig und häufig vorkommen. Weiterhin sind Fußgängerüberwege in der Regel in Tempo-30 Zonen „entbehrlich“, da abseits der Hauptstraßen jederzeit mit querendem Fußverkehr gerechnet werden muss. Entsprechend sind die Mindestanforderungen für einen regulären Fußgängerüberweg in der Carl-Benz-Str. nicht gegeben.

Mainz, 07.09.2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete